



Johnny Fleury, 26.01.2011

Anhörungsbericht zur Änderung der Strukturverbesserungsverordnung

Inhalt

1. Einleitung
2. Generelle Bemerkungen
3. Kommentare zu den einzelnen Artikeln

Anhänge

- Anhang 1 Liste der Adressaten für die Anhörung
- Anhang 2 Liste der eingegangenen Stellungnahmen

1. Einleitung

Das heutige Konzept zur Unterstützung von Strukturverbesserungen hat sich bewährt und wird im Grossen und Ganzen beibehalten. Im Anschluss an die Antwort des Bundesrates auf die Motion Hess (Mo 10.3388) zur Pilzproduktion drängen sich jedoch punktuelle Anpassungen auf, um Unternehmen für Spezialkulturen im Pflanzenbau gezielt zu fördern sowie die zeitgemässe Fischerei und Fischzucht zu unterstützen. Die Ausführungsbestimmungen werden zudem aufgrund von Erfahrungen im Vollzug der bisherigen Instrumente angepasst.

Die Anhörung zur Verordnungsänderung fand vom 30. November 2010 bis am 7. Januar 2011 statt. Die in Anhang 1 erwähnten kantonalen Stellen, Verbände und Organisationen wurden konsultiert. Insgesamt sind 35 Stellungnahmen eingegangen.

2. Generelle Bemerkungen

Verschiedene kantonale Stellen, Verbände und Organisationen haben zu den Verordnungsänderungen Stellung genommen. Die interessierten Kreise begrüsst die Änderungsvorschläge grossmehrheitlich bzw. äusserten dazu keine Bemerkungen.

Die Verbände (GastroSuisse, swisscofel, SFF, sgv, VELEDES), welche die der Primärproduktion nachgelagerten Unternehmen vertreten, haben sich aufgrund des Risikos der unlauteren Konkurrenz, das sich daraus ergeben könnte, gegen die Änderung von Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe b ausgesprochen.

Die Tierschutzorganisationen (Pro Natura, fair-fish, Schweizer Tierschutz STS, Schweizer Vogelschutz) äusserten sich ablehnend zur Aufhebung von Artikel 45 Absatz 2 mit dem Argument, dass sich die Unterstützung für Produktions- und Verarbeitungsanlagen auf die Schweizer Produktion beschränken soll, da Importfisch nicht zwingend gemäss den Schweizer Tierschutzaufgaben produziert werde.

Der Kanton SO [-Amt, -Kk] hat mit der Unterstützung des Schweizerischen Bauernverbandes dagegen opponiert, dass ein Investitionskredit im Falle einer Verpachtung des Betriebs dem künftigen Pächter übertragen werden kann, einschliesslich der Forderung seiner Rückzahlung in dieser Situation.

Mehrere kantonale Stellen haben Vorschläge für weitere wünschenswerte Änderungen vorgebracht, namentlich:

- Die Kantone FR und NE [-BR, -Mel] fordern – wenn auch ohne Argumentarium –, dass die Betriebe in der Talzone genauso wie jene der Hügelzone und im Berggebiet in den Genuss von Beiträgen à fond perdu kommen können;
- Der Kanton GE fordert, dass der produzierende Gartenbau genauso wie die Landwirtschaft in den Genuss von Massnahmen zur Diversifizierung kommen kann und dass die SAK-Faktoren ausgebaut bzw. neu beurteilt werden, da nur wenige Gartenbauunternehmen einen im Sinne der Verordnung ausreichend hohen Arbeitsaufwand aufweisen, um von den Massnahmen dieser Verordnung profitieren zu können;
- Der Kanton VD verlangt, dass die Pauschalbeträge für Investitionshilfen allgemein erhöht werden, um dem starken Anstieg des Baukostenindex seit Inkrafttreten der Verordnung Rechnung zu tragen;
- Die Kantone LU [-Amt, -Kk] und NW beantragen, dass beim Kauf von Gebäuden anstelle einer baulichen Massnahme Gebäude im Familienbesitz mit eingeschlossen werden sollen. Sie argumentieren damit, dass diese meist in der Nähe des Betriebszentrums stehen, was ressourcenschonend und raumplanerisch sinnvoll sei, da weniger Neubauten erstellt werden müssen;

- Die Kantone des Jurabogens (VD, NE [-BR, -Mel], JU, BE) plädieren mit der Unterstützung der Kantone SO [-Amt], FR, AG, ZH und GR sowie der Interkantonalen Kommission für Waldweiden dafür, dass die Beiträge an die periodische Wiederinstandstellung für alle Trockenmauern gewährt werden und nicht nur für Trockenmauern von Terrassen – aufgrund ihres landwirtschaftlichen und ökologischen Nutzens sowie ihres kulturellen Erbes.
- Mehrere Kantone begrüßen zudem explizit den Vorschlag, die Sanierung von Drainageleitungen mit Beiträgen für die periodische Wiederinstandstellung (PWI) zu unterstützen und die Massnahmen zur Erhaltung der Fruchtfolgeflächen (FFF) mittels einer Erhöhung der Beiträge zu fördern.

3. Kommentare zu einzelnen Artikeln

Art. 2

Die Änderungen werden in verschiedenen Stellungnahmen explizit begrüsst.

Art. 14

Der Kanton VS fordert, dass neu Beiträge für den Schutz der Fruchtfolgeflächen gewährt werden, einschliesslich der Urbarmachung von landwirtschaftlichen Flächen. Es werden jedoch keine Argumente für eine solche Notwendigkeit vorgebracht.

Art. 14 Abs. 3 Bst. d

Die Kantone des Jurabogens (VD, NE [-BR, -Mel], JU, BE) plädieren mit der Unterstützung der Kantone SO [-Amt], FR, AG, ZH und GR sowie der Interkantonalen Kommission für Waldweiden dafür, dass die Beiträge an die periodische Wiederinstandstellung für alle Trockenmauern gewährt werden und nicht nur für Trockenmauern von Terrassen – aufgrund ihres landwirtschaftlichen und ökologischen Nutzens sowie ihres kulturellen Erbes.

Art. 15a Abs. 1 Bst. c

Die Änderungen werden in verschiedenen Stellungnahmen explizit begrüsst.

Art. 16a

Die Kantone VS und VD sind der Ansicht, dass die Pauschalbeträge für die periodische Wiederinstandstellung von Belagswegen zu tief angesetzt sind und verdoppelt werden sollten.

Art. 17 Abs. 1

Die Änderungen werden in verschiedenen Stellungnahmen explizit begrüsst.

Art. 20 Abs. 1

Der Kanton SO [-Amt, -Kk] vertritt die Meinung, dass die gewählte Formulierung den Beitrag der Kantone auf den Mindestbetrag beschränke und den Kantonen, die dies wünschen, nicht mehr die Möglichkeit gebe, einen höheren Betrag zu gewähren. Eine solche Beschränkung sei unnötig.

Der SBV verlangt, dass für Fälle, in denen Kantone ihre Leistungen zuvor in einer anderen Form als den Beiträgen à fond perdu geleistet haben, eine Übergangsfrist gewährt wird.

Art. 36 Bst. e.

Nach Ansicht des Kantons BE ist in der Verordnung zu erwähnen, dass die Rückforderung von Beiträgen bei Produktionsumstellungen aus agrarpolitischen Gründen oder bei Betriebsaufgaben nicht

erforderlich ist. In ersterem Fall ist diese Möglichkeit gemäss der Ausgabe 2008 der «Wegleitung zur Rückforderung von Betriebshilfedarlehen und Investitionshilfen» der Schweizerischen Vereinigung für ländliche Entwicklung gegeben.

Art. 43 Abs. 6

Der SFF ist der Meinung, dass nicht nur die Betriebe der Primärproduktion in den Genuss der Starthilfe kommen sollen, sondern auch die nachgelagerten Betriebe.

Fair-fish fordert, dass die Gewährung von Investitionshilfen nicht an einen Mindestarbeitsaufwand gebunden ist, da die betroffenen Betriebe meist nicht über 1,25 Standardarbeitskräfte verfügen. Die Organisation verlangt zudem, dass die Betriebe und Anlagen die gesetzlichen Tierschutzauflagen erfüllen müssen, um in den Genuss einer Starthilfe zu kommen.

Art. 44 Abs. 1 Bst. c

Die Kantone LU [-Amt, -Kk] und NW beantragen, dass beim Kauf von Gebäuden anstelle einer baulichen Massnahme Gebäude im Familienbesitz mit eingeschlossen werden sollen. Sie argumentieren damit, dass diese meist in der Nähe des Betriebszentrums stehen, was ressourcenschonend und raumplanerisch sinnvoll sei, da weniger Neubauten erstellt werden müssen.

Art. 45

Der SBV vertritt die Meinung, dass die Verwendung des Begriffs «*artgerechte Produktion*» im Verordnungstext unnötig sei, wenn man davon ausgehe, dass als Mindestanforderung die gesetzlichen Tierschutzbestimmungen einzuhalten sind. Wenn der Zweck darin bestehe, strengere Auflagen zu fordern, so sei dies nicht notwendig.

STS, SVS und Pro Natura verlangen, dass Unternehmen, die Fisch importieren, der nicht nach Schweizer Standard produziert oder gefischt wird, keine Finanzhilfen gewährt werden. Daher dürfe der Absatz dieses Artikels auf keinen Fall gestrichen werden.

Darüber hinaus fordert der STS, dass der Bio- oder Labelproduktion bei Investitionshilfen ein Zuschlag von 20 % eingeräumt wird, wie dies beim Bau von Anlagen, welche die Auflagen der Ethoprogrammverordnung (SR 910.132.4) erfüllen, der Fall ist.

Nach Ansicht von fair-fish sind die heutigen gesetzlichen Tierschutzbestimmungen im Bereich der Fischzucht lückenhaft. Daher wird als proaktive Massnahme empfohlen, einen Betrieb, der Finanzhilfe beantragt, einer ethologischen Beurteilung zu unterziehen.

Art. 49 Abs. 1 Bst. b

Die Verbände GastroSuisse, swisscofel, SFF, sgv und VELEDES, welche die der Primärproduktion nachgelagerten Unternehmen vertreten, haben sich aufgrund des Risikos der unlauteren Konkurrenz, das sich daraus ergeben könnte, gegen die Änderung von Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe b ausgesprochen.

Art. 59 Abs. 2

Der Kanton SO [-Amt, -Kk] und der SBV sind der Meinung, dass bei einer Verpachtung des Betriebs an einen Dritten die Übertragung des laufenden Investitionskredits auf den neuen Pächter abzulehnen und auf den Widerruf zu verzichten sei.

Art. 62 Abs. 3

Der Kanton AI fordert, dass mit der Anpassung der Kündigungsfrist die erste Umverteilung der Mittel

frühestens am 1. Januar 2012 vorzunehmen sei.

Anhang 1

Liste der Adressaten für die Anhörung

Amt für Landschaft und Natur (ALN)	Abteilung Landwirtschaft Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Zürcher Landw. Kreditkasse	Gubelstrasse 28, Postfach, 8050 Zürich
Amt für Landwirtschaft und Natur	Abt. Strukturverbesserungen und Produktion Schwand, 3110 Münsingen
Landwirtschaft und Wald (lawa)	Abteilung Landwirtschaft Centralstrasse 33, 6210 Sursee
Landw. Kreditkasse des Kantons Luzern	Centralstrasse 33, 6210 Sursee
Amt für Landwirtschaft Uri	Abteilung Meliorationen Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf
Amt für Landwirtschaft des Kantons Schwyz	Abteilung Strukturverbesserungen Hirschstrasse 15, Postfach 5183, 6431 Schwyz
Amt für Landwirtschaft und Umwelt des Kts. OW	Dienststelle Strukturverbesserungen St. Antonistrasse 4, Postfach 1264, 6061 Sarnen
Amt für Landwirtschaft des Kts. Nidwalden	Abteilung Strukturverbesserungen Kreuzstrasse 2, 6371 Stans
Dep. für Volkswirtschaft und Inneres	Abteilung Landwirtschaft Postgasse 29, 8750 Glarus
Landwirtschaftsamt des Kts. Zug	Aabachstrasse 5, Postfach 857, 6301 Zug
Amt für Landwirtschaft (LwA)	Route Jo Siffert 36, Postfach, 1762 Givisiez
Amt für Landwirtschaft	Abt. Strukturverbesserungen Hauptgasse 72, 4509 Solothurn
Solothurnische Landw. Kreditkasse	Ob. Steingrubenstrasse 55, Postfach 510, 4503 Solothurn
Amt für Umwelt und Energie	Koordinationsstelle Umweltschutz Hochbergstrasse 158, 4019 Basel
Landw. Zentrum Ebenrain	Abteilung Melioration Ebenrainweg 27, 4450 Sissach
Landw. Zentrum Ebenrain	Abteilung Investitionshilfen Ebenrainweg 27, 4450 Sissach
Landwirtschaftsamt des Kts. Schaffhausen	Charlottenfels Postfach 867, 8212 Neuhausen a. Rheinfall
Departement Volks- und Landwirtschaft	Landwirtschaftsamt Regierungsgebäude, 9102 Herisau

Kant. Meliorationsamt	Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
Landwirtschaftsamt des Kts. St. Gallen	Abteilung Melioration Unterstrasse 22, 9001 St. Gallen
Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft des Kantons SG (LKG)	Unterstrasse 22, Postfach 1243, 9001 St. Gallen
Gebäudeversicherungsanstalt des Kts. SG	Davidstrasse 37, 9001 St. Gallen
Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG)	Abteilung Strukturverbesserungen Grabenstrasse 8, 7001 Chur
Landw. Kreditgenossenschaft Graubünden	Stadtgartenweg 10, 7002 Chur
Kant. Amt für Natur und Umwelt	Gürtelstrasse 89, 7001 Chur
Departement Finanzen und Ressourcen	Abteilung Landwirtschaft Sekt. Strukturverbesserungen, Telli-Hochhaus, 5004 Aarau
Aarg. Landw. Kredit- und Bürgschaftskasse	Telli-Hochhaus, 5004 Aarau
Landwirtschaftsamt des Kts. Thurgau	Abteilung Strukturverbesserungen Verwaltungsgebäude, 8510 Frauenfeld
Thurg. Genossenschaft für Landw.	Investitionskredite u. Betriebshilfe Amriswilerstrasse 50, Postfach 159, 8570 Weinfelden
Dipartimento delle finanze e dell'economia	Sezione cantonale delle bonifiche fondiarie e del catasto, viale Franscini 17, 6501 Bellinzona
Dipartimento delle finanze e dell'economia	Sezione dell'agricoltura Viale S. Franscini 17, 6501 Bellinzona
Service du développement territorial - SDT	Division améliorations foncières 10, Place de la Riponne, 1014 Lausanne
Fonds d'investissements agricoles	Av. des Jordils 3, Case postale, 1000 Lausanne 6
Service cantonal de l'agriculture	Off. des améliorations structurelles Case postale 437, 1951 Châteauneuf/Sion
Dienststelle für Landwirtschaft	Amt für Strukturverbesserungen Talstrasse 3, 3930 Visp
Service de l'agriculture	Office des améliorations foncières Tivoli 22, Case postale 21, 2003 Neuchâtel
Service de l'agriculture	Office de l'équipement agricole Route de l'Aurore 1, 2053 Cernier
Direction générale de l'agriculture	Service des contributions et des structures Chemin du Pont-du-Centenaire 109, 1228 Plan-les-Ouates

Service de l'économie rurale	Courtemelon, Boîte postale 131, 2852 Courtételle
Schweizerischer Bauernverband	Laurstrasse 10, 5200 Brugg
Verband Schweiz. Gemüseproduzenten	Belpstrasse 26 Postfach 8617, 3007 Bern
Schweizerischer Fischerei-Verband (SFV)	Roland Seiler Badweg 10, 3302 Moosseedorf
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)	Seilerstrasse 4 Postfach 7836, 3001 Bern
Verband Schweizer Pilzproduzenten (VSP)	c/o BNPO Schweiz Löwenplatz 3, 3303 Jegenstorf

Anhang 2

Liste der eingegangenen Stellungnahmen

1. Für die Umsetzung der Verordnung zuständige kantonale Stellen

Abkürzung	Name
AG	Departement Finanzen und Ressourcen Abteilung Landwirtschaft Sekt. Strukturverbesserungen, Telli-Hochhaus, 5004 Aarau
AI	Kant. Meliorationsamt Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzel
AR	Departement Volks- und Landwirtschaft Landwirtschaftsamt Regierungsgebäude, 9102 Herisau
BE	Amt für Landwirtschaft und Natur Abt. Strukturverbesserungen und Produktion Schwand, 3110 Münsingen
BL	Landw. Zentrum Ebenrain Strukturverbesserungen Ebenrainweg 27, 4450 Sissach
FR	Service de l'agriculture Route Jo Siffert 36, 1762 Givisiez
GE	Direction générale de l'agriculture Service des contributions et des structures Chemin du Pont-du-Centenaire 109 ; 1228 Plan-les-Ouates
GR	Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG) Abteilung Strukturverbesserungen Grabenstrasse 8, 7001 Chur
JU	Service de l'économie rurale Courtemelon, case postale 131, 2852 Courtételle
LU-Amt	Landwirtschaft und Wald (lawa) Abteilung Landwirtschaft Centralstrasse 33, 6210 Sursee
LU-Kk	Landw. Kreditkasse des Kantons Luzern Centralstrasse 33, 6210 Sursee
NE-BR	Service de l'agriculture Office de l'équipement agricole Route de l'Aurore 1, 2053 Cernier

NE-Mel	Service de l'agriculture Office des améliorations foncières Tivoli 22, Case postale 21, 2003 Neuchâtel
NW	Amt für Landwirtschaft Abteilung Strukturverbesserungen Kreuzstrasse 2, 6371 Stans
OW	Amt für Landwirtschaft und Umwelt Dienststelle Strukturverbesserungen St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen
SO-Amt	Amt für Landwirtschaft Abt. Strukturverbesserungen Hauptgasse 72, 4509 Solothurn
SO-Kk	Solothurnische Landw. Kreditkasse Ob. Steingrubenstrasse 55, Postfach 510, 4503 Solothurn
SZ	Amt für Landwirtschaft Abteilung Strukturverbesserung Hirschstrasse 15, Postfach 5183, 6431 Schwyz
TG	Landwirtschaftsamt des Kts. Thurgau Abteilung Strukturverbesserungen Verwaltungsgebäude, 8510 Frauenfeld
VD	Service du développement territorial Division améliorations foncières 10, Place de la Riponne. 1014 Lausanne
VS	Service de l'agriculture Office des améliorations structurelles Case postale 437, 1951 Châteauneuf/Sion
ZH	Amt für Landwirtschaft und Natur (ALN) Abteilung Landwirtschaft Walcheplatz 2, 8090 Zürich

2. Gesamtschweizerisch aktive Organisationen

Abkürzung	Name
SBKV	Schweizerischer Bäcker-Konditorenmeister-Verband Seilerstrasse 9, Postfach, 3001 Bern
CO-PB	Commission intercantonale des pâturages boisés jurassiens Service de l'agriculture, Vulgarisation Chemin de Grange-Verney. 1510 Moudon
Fair-fish	Verein fair-fish Burgstrasse 107, 8408 Winterthur

GastroSuisse	Verband für Hotellerie und Restauration Blumenfeldstrasse 20, 8046 Zürich
pronatura	Pro Natura Dornacherstrasse 192, Postfach, 4018 Basel
STS	Schweizer Tierschutz Dornacherstrasse 101, Postfach, 4008 Basel
SVS	Schweizer Vogelschutz Wiedingstr. 78, Postfach, 8036 Zürich
swisscofel	Verband des Schweizerischen Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels Belpstrasse 26, Postfach 7954, 3001 Bern
SFF	Schweizer Fleisch-Fachverband Steinwiesstrasse 59, 8032 Zürich
sgv	Schweizerischer Gewerbeverband Schwarztorstrasse 26, Postfach, 3001 Bern
SBV	Schweizerischer Bauernverband Laurstrasse 10, 5201 Brugg
VELEDES	Schweizerischer Verband der Lebensmittel-Detaillisten Falkenplatz 1, 3012 Bern
VSP	Verband Schweizer Pilzproduzenten VSP Löwenplatz 3, 3303 Jegenstorf